



Bearbeitungsstand: 22.04.2016 8:56 Uhr

Auszug:

Diskussionsentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient in erster Linie der Umsetzung eines konkreten Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages, der die Besteuerung von Kraftstoffen betrifft. Derzeit sind komprimiertes und verflüssigtes Erdgas sowie Flüssiggas in Deutschland energiesteuerlich begünstigt, jedoch läuft diese Begünstigung Ende des Jahres 2018 aus. Ohne eine Nachfolgeregelung würden diese Steuerbegünstigungen ersatzlos wegfallen. Da die Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff grundsätzlich fortgeführt werden soll, hatte der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dieses Auftrages und sieht eine Anpassung der bisherigen Rechtslage vor.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigungen für Flüssiggas (LPG) und Erdgas (CNG) fortzuführen. So werden die Steuerermäßigungen über das Jahr 2018 hinaus verlängert. Eine zeitlich unbegrenzte Förderung wird jedoch nicht gewährt, auch wird sie nicht mehr über den gesamten Zeitraum in voller Höhe erfolgen, wobei zwischen LPG und CNG differenziert wird. Die Steuerbegünstigung für LPG wird verlängert – allerdings abschmelzend ab 2019 und befristet auf drei Jahre. Die Steuerbegünstigung für CNG wird hingegen auf volle sechs Jahre bis Ende 2024 erstreckt, kalendarisch abschmelzend ab 2022.

3. § 2 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer

1. für 1 MWh Erdgas und 1 MWh gasförmige Kohlenwasserstoffe

bis zum 31. Dezember 2021	13,90 EUR,
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	18,38 EUR,
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	22,85 EUR,
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	27,33 EUR

2. für 1 000 kg Flüssiggase unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen

bis zum 31. Dezember 2018	180,32 EUR,
vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	237,49 EUR,
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	294,66 EUR,
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	351,83 EUR.“